

Eckpunkte für eine Altersvorsorgepflicht für selbstständig tätige Erwerbspersonen (AVP)

I. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Die Zahl der Selbstständigen, insbesondere von solchen ohne Beschäftigte (sog. Solo-Selbstständige), ist in Deutschland seit Anfang der 1990er Jahre stark angestiegen, ihr Anteil an allen Erwerbstätigen beträgt heute über 10 Prozent. Hierzulande besteht - im Unterschied zu fast allen Ländern in Europa - für selbstständig Tätige keine umfassende gesetzliche Verpflichtung, für das Alter vorzusorgen. Nur eine Minderheit von Selbstständigen ist zu einer obligatorischen Absicherung verpflichtet. Dies birgt die Gefahr eines erhöhten Armutsrisikos von Selbstständigen im Alter, sofern diese nicht aus eigenem Antrieb rechtzeitig und ausreichend Vorsorge betreiben. Das Gemeinwesen wird in der Folge durch die Inanspruchnahme von - steuerfinanzierten - Grundsicherungsleistungen im Alter belastet.

II. Schlussfolgerung und Zielsetzung

Dieser Rechtszustand kann nicht befriedigen. Durch eine Verpflichtung zur Altersvorsorge soll der soziale Schutz von Selbstständigen verbessert und ihrer Abhängigkeit von Grundsicherungsleistungen im Alter entgegengewirkt werden. Hierdurch wird somit eine bestehende Alterssicherungslücke geschlossen und gleichzeitig die Rechtslage in Deutschland an internationale Entwicklungen, insbesondere in Europa, angepasst.

III. Eckpunkte einer gesetzlichen Regelung

Nach den Vorstellungen des BMAS sollte eine Vorsorgepflicht wie folgt ausgestaltet werden:

1. Vorsorgepflichtiger Personenkreis

Grundsätzlich sollen alle Personen, die eine selbstständige Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausüben, verpflichtet sein, für das Alter **und** den Eintritt verminderter Erwerbsfähigkeit vorzusorgen. Dabei sollen Selbstständigen die größtmögliche Freiheit bei der Wahl und Umsetzung der Altersvorsorgeverpflichtung haben, auch um eine erfolgreiche Selbstständigkeit nicht zu behindern.

Nicht der Vorsorgepflicht sollen insbesondere Selbstständige unterliegen, die

- bereits in anderen obligatorischen Alterssicherungssystemen für Selbstständige abgesichert sind; dies sind pflichtverkammerte Freiberufler (Ärzte, Rechtsanwälte,

Architekten u.a.), die in berufsständischen Versorgungswerken versichert sind, in der Alterssicherung der Landwirte versicherte Unternehmer sowie (weiterhin) nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz in der RV pflichtversicherte Künstler und Publizisten,

- nebenberuflich tätig sind oder nur ein geringfügiges Arbeitseinkommen (400 Euro monatlich) erzielen,

2. Übergangsrecht

Die Altersvorsorgepflicht soll so ausgestaltet werden, dass möglichst wenig die bisherige Lebensplanung von Selbstständigen beeinträchtigt wird oder gar in sie eingegriffen wird. Vorgesehen sind daher folgende Übergangsregelungen:

- **Nicht der Vorsorgepflicht** sollen Selbstständige **unterliegen**, die bei Inkrafttreten der Vorsorgepflicht bereits das **50. Lebensjahr vollendet** haben. Gleiches soll für Handwerker gelten, die in der RV versicherungspflichtig waren, sich dort aber nach Zurücklegung einer 18jährigen Versicherungszeit schon haben befreien lassen.
- Auch diejenigen Selbstständigen, die bei Inkrafttreten der Vorsorgepflicht bereits das **30. Lebensjahr vollendet** haben, müssen **nicht die künftigen höheren Anforderungen an eine Vorsorge erfüllen (vgl. hierzu unter 4.)** Bei ihnen soll weitgehend Rücksicht genommen werden auf die Ausgestaltung ihrer bisherigen Vorsorge. Nach dem Vorbild bereits im geltenden Recht vorhandener Übergangsregelungen müssen sie nur nachweisen, dass sie Beiträge zu Lebens- oder Rentenversicherungsverträgen zahlen oder über entsprechendes Vermögen (einschließlich Immobilienvermögen) verfügen, das eine Basisabsicherung sicherstellen kann.

3. Auswirkungen auf bestehende Versicherungspflichtregelungen für Selbstständige in der RV

Die bisherigen Versicherungspflichtregelungen für Selbstständige in der RV sollen grundsätzlich entfallen. Bestehen bleiben soll lediglich die besondere Versicherungspflicht von Künstlern und Publizisten in der RV nach Maßgabe des Künstlersozialversicherungsgesetzes.

Mit Rücksicht auf die finanziellen Belange der RV sollen allerdings die anderen bei Inkrafttreten der Vorsorgepflicht in der RV pflichtversicherten Selbstständigen für eine

Übergangszeit (bis sie eine Versicherungszeit von 18 Jahren in der RV zurückgelegt haben) dort pflichtversichert bleiben.

Schließlich sollen diejenigen in der RV pflichtversichert werden, die sich zur Erfüllung ihrer Vorsorgepflicht für eine Versicherung in der RV entscheiden sowie diejenigen, die ihrer Vorsorgepflicht nicht nachkommen (sogenannte Auffangzuständigkeit der RV, **vgl. hierzu auch unter 6.**)

4. Anforderungen an die Altersvorsorge

Gefordert werden soll eine Absicherung für das Alter **und** für den Eintritt von Erwerbsminderung. Ziel soll nur eine **Basisabsicherung** sein, sodass verpflichtend (freiwillig kann natürlich mehr gezahlt werden) nur so viele Beiträge zu zahlen wären, dass typisierend nach 45 Versicherungsjahren eine Sicherung etwas oberhalb des Grundsicherungsniveaus erreicht werden kann.

Nach ersten groben Schätzungen dürfte diese Absicherung - ausgehend von 45 Beitragsjahren - einen Monatsbeitrag in der Größenordnung zwischen **250 und 300 Euro** für die Altersabsicherung und von zusätzlich **rund 100 Euro** bei Absicherung gegen Erwerbsminderung erfordern.

Die Absicherung soll auf eine Rentenleistung gerichtet sein. Die entsprechenden Versicherungsansprüche sollen nach dem Vorbild der sogenannten „Rürup-Rente“

- nicht vererblich,
- nicht übertragbar,
- nicht beleihbar,
- nicht veräußerbar und
- nicht kapitalisierbar sein dürfen.

Diese Anforderungen gelten uneingeschränkt für diejenigen, die nach Inkrafttreten der Vorsorgepflicht eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen bzw. zu diesem Zeitpunkt noch nicht das 30. Lebensjahr vollendet haben. Für die anderen Selbstständigen sollen abgeschwächte Anforderungen (vgl. unter 2.) gelten.

5. Beitragsrechtliche Regelungen

Wichtig ist, dass Selbstständige gerade in ihrer Existenzgründungsphase durch die Vorsorgepflicht finanziell nicht überfordert werden und dass die beitragsrechtlichen Regelungen auf die wirtschaftlichen Verhältnisse und spezifischen Einkommensverhältnisse von Selbstständigen angemessen Rücksicht nehmen.

In der **Existenzgründungsphase** ist daher vorgesehen, dass

- für eine gewisse Zeit nach Aufnahme der Selbstständigkeit keine Beiträge gezahlt werden müssen und
- daran anschließend für eine weitere Übergangszeit geringere Beiträge gezahlt werden können.

Hierbei soll die Beitragsfreiheit für eine gewisse Anfangsphase auch dem Umstand Rechnung tragen, dass verwaltungsmäßige Verzögerungen bei der Erfassung der vorsorgepflichtigen Selbstständigen zwangsläufig eintreten werden. Hierdurch bedingte rückwirkende Beitragszahlungspflichten sollen möglichst vermieden bzw. in Grenzen gehalten werden.

Im Anschluss daran sollen **flexible beitragsrechtliche Regelungen** der spezifischen wirtschaftlichen Situation von Selbstständigen insoweit Rechnung tragen, dass in guten Zeiten höhere Beiträge und in wirtschaftlich schlechteren Zeiten geringere Beiträge gezahlt werden können.

6. Durchführung der Altersvorsorgepflicht

Vorgesehen ist, dass sowohl für die **Erfassung der Vorsorgepflichtigen** als auch für die **Überwachung der Einhaltung der Vorsorgepflicht die DRV Bund zuständig werden soll**. Dies auch deshalb, weil die RV zuständiger Auffangträger für diejenigen werden soll, die ihrer Vorsorgepflicht nicht nachkommen bzw. eine Versicherung in der RV ohnehin ein Weg für Selbstständige ist, ihre Vorsorgepflicht zu erfüllen.

Die verwaltungsmäßige Bewältigung dieser Aufgabe wird nicht einfach werden und noch der detaillierten Ausgestaltung bedürfen. Klar ist: Eine Vorsorgepflicht darf nicht nur auf dem Papier stehen, sondern muss auch effektiv überwacht werden. Neben einer Eigenmeldung der Vorsorgepflichtigen über die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit und

die Erfüllung der Vorsorgepflicht durch Nachweis entsprechender Zahlung von Versicherungsbeiträgen sollen daher auch Meldeverpflichtungen insbesondere der Finanzbehörden eingeführt werden.